OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490735/2/Bm

Datum:
Linz, 22. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der R W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 29. November 2021, GZ: BHWL/920180012405/20, betreffend Abweisung eines Antrages auf Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54a Abs. 1 VStG

A. zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 18. April 2018, GZ: AMS2-V-17 86080/5, wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen näher bezeichneten Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz (GSpG) drei Geldstrafen in der Höhe von jeweils 10.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen jeweils 112 Stunden) verhängt. Außerdem wurden der Bf Verfahrenskosten in der Höhe von 3.000 Euro auferlegt.

I.2. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 8. November 2018, GZ: LVwG-S-1199/001-2018, wurde der gegen das Straferkenntnis erhobenen Beschwerde der Bf insofern Folge gegeben, als die unter Spruchpunkt II. verhängte Geldstrafe behoben und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt wurde sowie die zu den Spruchpunkten I. und III. verhängten Geldstrafen auf jeweils 6.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 70 Stunden) herabgesetzt wurden.
Der Kostenbeitrag zum verwaltungsbehördlichen Verfahren reduzierte sich dadurch auf insgesamt 1.200 Euro.

I.3. Mit Verständigung vom 22. Juni 2020 veranlasste die Bezirkshauptmannschaft Amstetten die zwangsweise Vorführung der Bf zum Strafantritt hinsichtlich der mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 20. November 2018, GZ: AMS2-V-17 86080/6 (gemeint wohl vom 18. April 2018, GZ: AMS2-V-17 86080/5), verhängten Ersatzfreiheitsstrafe von „5 Tagen 20 Stunden“. Diese Verständigung übermittelte die Bezirkshauptmannschaft Amstetten an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) mit dem (auf der Rückseite der Verständigung befindlichen) Ersuchen um Übergabe der beigelegten Verständigung an die Bf und Veranlassung der Vorführung.

I.4. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2021, GZ: BHWL/920180012405/20, forderte die belangte Behörde die Bf zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe innerhalb von zwei Wochen im Polizeianhaltezentrum Linz auf. Aus dem Straferkenntnis vom 18. April 2018, GZ: AMS2-V-17 86080/5, der Bezirkshauptmannschaft Amstetten bzw. aus dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 8. November 2018, GZ: LVwG-S-1199/001-2018, sei noch eine Strafe von 12.000 Euro (offene Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 20 Stunden) zu vollstrecken.

I.5. Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Antrag vom 19. Oktober 2021 stellte die Bf im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung (nochmals) den Antrag, den Strafvollzug der Ersatzfreiheitsstrafe aufzuschieben bzw. zu unterbrechen. Begründend wurde zusammengefasst auf das Urteil des EuGH vom

12. September 2019, in den verbundenen Rechtssachen C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, sowie auf das Vorabentscheidungsverfahren bzw. den Beschluss gemäß § 38a VwGG des Verwaltungsgerichtshofes zu Ra 2020/17/0013 verwiesen.

I.6. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 29. November 2021 wurde der Antrag der Bf auf Bewilligung des Aufschubes des Strafvollzuges der mit Straferkenntnis vom 18. April 2018, GZ: AMS2-V-17 86080/5, der Bezirkshauptmannschaft Amstetten und dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 8. November 2018, GZ: LVwG-S-1199/001-2018, rechtskräftig verhängten Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen 20 Stunden gemäß § 54a Abs. 1 VStG als unbegründet abgewiesen.
Begründend wurde von der belangten Behörde zusammengefasst ausgeführt, eine mögliche Unionsrechtswidrigkeit der im rechtskräftigen Titelverfahren angewendeten Strafnorm stelle keinen „wichtigen Grund“ im Sinne des § 54a Abs. 1 VStG für einen Strafaufschub dar. Das Vollstreckungsverfahren stelle auch kein geeignetes Mittel dar, das zugrundeliegende Strafverfahren nochmals inhaltlich zu überprüfen. Auch die Höhe der verhängten Strafe sei keinesfalls mit den unionsrechtlich beanstandeten Entscheidungen zu vergleichen.

I.7. Dagegen erhob die Bf mit Schriftsatz vom 20. Dezember 2021 Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und erkennen, dass dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges bis zu einer rechtskräftigen nationalen Entscheidung im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zu Ra 2020/17/0013 stattgegeben wird. Beantragt wurden schließlich die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses.

Begründend führte die Bf im Wesentlichen neuerlich die angestellten Überlegungen in Bezug auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes (Ra 2020/17/0013) und die Entscheidung des EuGH vom 12. September 2019, C-64/18 u.a., an und begehrt in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz, dass die Vollstreckung der gegenständlichen Strafen nicht rechtmäßig sei. Die Bf vertritt diesbezüglich die Ansicht, dass sie einen wichtigen Grund im Sinne des § 54a VStG geltend mache.
Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Bf ohne die aufschiebende Wirkung einen vehementen Eingriff in ihr verfassungsgesetzlich gewährleistetes subjektives Recht auf körperliche Freiheit und Unversehrtheit erleiden würde, wodurch der Bf ein nicht wiedergutzumachender unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde.

I.8. Mit Schreiben vom 25. Jänner 2022 legte die belangte Behörde - ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung - die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der festgestellte Verfahrensgang/Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht bestritten wurde und die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Es handelt sich im vorliegenden Fall um keine unter Art. 6 Abs. 1 EMRK fallende Rechtssache, weil weder ein Verfahren über eine strafrechtliche Anklage, noch über eine Streitigkeit wegen „civil rights“ im Sinne des Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC vorliegt. Der Antrag der Bf auf Strafaufschub betrifft den Strafvollzug. Dabei geht es nur um ein Annexverfahren im Verhältnis zum rechtskräftigen Titelverfahren über die Erlassung eines Straferkenntnisses gegen die Bf, das ohnehin den Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK entsprechen musste. Im gegenständlichen Vollstreckungsverfahren zur Umsetzung eines verbindlich gewordenen Straferkenntnisses sind lediglich Rechtsfragen zu beantworten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu A.I.:

III.1.1. Gemäß § 54b Abs. 1 und 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe gelten die §§ 53 ff VStG betreffend den Vollzug von Freiheitsstrafen (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 54b Rz 8 [Stand 01.05.2017, rdb.at]).

Nach der Bestimmung des § 53 Abs. 1 VStG ist die Freiheitsstrafe im Haftraum der Behörde oder jener Behörde zu vollziehen, der der Strafvollzug gemäß § 29a VStG übertragen wurde. Können diese Behörden die Strafe nicht vollziehen oder verlangt es der Bestrafte, so ist die dem ständigen Aufenthalt des Bestraften nächstgelegene Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion um den Strafvollzug zu ersuchen, wenn sie über einen Haftraum verfügt.

Alle Anordnungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe obliegen gemäß § 53a VStG bis zum Strafantritt der Verwaltungsstrafbehörde oder jener Behörde, der der Strafvollzug gemäß § 29a VStG übertragen wurde. Mit Strafantritt stehen diese Anordnungen und Entscheidungen, soweit nicht das Vollzugsgericht zuständig ist, der Verwaltungsbehörde zu, der gemäß § 53 der Strafvollzug obliegt (Strafvollzugsbehörde).

III.1.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Übertragung eine verfahrensrechtliche Anordnung der an sich zuständigen Behörde, die ausdrücklich zu ergehen hat und nicht stillschweigend oder durch ein konkludentes Verhalten begründet werden kann (vgl. VwGH 19.12.1990, 90/02/0083; vgl. auch VwGH 25.11.1991, 91/19/0293, wonach ein Schreiben mit dem Betreff: „A Fremdenpolizeigesetz und Paßgesetz“ und dem Ersuchen um „Kenntnisnahme“ sowie „zuständige Erledigung“ mangels jeglicher Bezugnahme auf ein konkretes den Beschwerdeführer betreffendes Strafverfahren sowie infolge Fehlens jedes Hinweises auf § 29a VStG nicht als verfahrensrechtliche Anordnung im Sinne dieser Bestimmung gewertet wird).
Die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Übertragung der örtlichen Zuständigkeit zum Strafvollzug gemäß § 29a VStG ist auch durch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht eines Bestraften auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter im Sinne des Art. 83 Abs. 2 B-VG geboten (vgl. VfGH 26.2.1987, B 295/86).

III.1.3. Eine Verfahrensanordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten gemäß § 29a VStG, die Zuständigkeit zum Strafvollzug der mit dem verwaltungsgerichtlichen Erkenntnis vom 8. November 2018 verhängten Ersatzfreiheitsstrafe an die belangte Behörde zu übertragen, erging bislang nicht. In einem bloßen Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Amstetten als Verwaltungsstrafbehörde um eine faktische Übergabe einer Verständigung an die Bf und Veranlassung ihrer Vorführung kann daher keine Delegierung der örtlichen Zuständigkeit an die belangte Behörde im Sinne des § 29a VStG in der für den Strafvollzug notwendigen Ausdrücklichkeit gesehen werden. Die belangte Behörde war mangels Delegierung - damit gemäß § 53a VStG - nicht zuständig, über den Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges dieser Ersatzfreiheitsstrafe (§ 54a Abs. 1 VStG) zu entscheiden.

Der angefochtene Bescheid war daher aus Anlass der Beschwerde wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben.

III.2. Zu B.I.:

Grundsätzlich kommt einer (rechtzeitigen und zulässigen) Beschwerde im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG aufschiebende Wirkung zu. Der aufschiebenden Wirkung sind allerdings faktisch dahingehend Grenzen

gesetzt, als die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels niemandem eine Rechtsposition einzuräumen vermag, die er vorher nicht innehatte (Hengstschläger/Leeb, AVG § 64 (Stand 01.07.2007, rdb.at) Rz 24 mwN).

Die von der Bf beantragte „Zuerkennung“ der aufschiebenden Wirkung an die in Rede stehende Bescheidbeschwerde (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG) kommt in einer Konstellation wie der vorliegenden daher schon von vornherein nicht in Betracht: Im vorliegenden Fall beantragte die Bf den Aufschub des Strafvollzuges aus wichtigem Grund gemäß § 54a Abs. 1 VStG. Dieser Antrag wurde von der belangten Behörde abgewiesen. Mit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung würde daher der Bf eine Rechtsposition eingeräumt werden, die ihr vorher nicht zugekommen ist, da damit vorübergehend dem Antrag auf Strafaufschub - jedenfalls bis zur endgültigen Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich - stattgegeben würde. Ein Antragsteller kann jedoch die angestrebte Bewilligung nicht aufgrund der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels gegen den Ablehnungsbescheid erhalten.

Der Antrag war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an

den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier